

## **Bis zur Veröffentlichung im Hochschul-Nachrichtenblatt HS MBWK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter**

### **Benutzungsordnung (Satzung) der Zentralen Bibliothek der Muthesius Kunsthochschule vom 12. Juli 2017**

**NBl. HS MBWK Schl.-H. ...**

**Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 28. Februar 2018**

Aufgrund des § 34 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016, (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Muthesius Kunsthochschule vom 12. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Hochschulbibliothek der Muthesius Kunsthochschule dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium sowie der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung, indem sie Literatur beschafft und bereitstellt und weitere Dienstleistungen zur Informationsversorgung bietet.

(2) Zur Nutzung zugelassen sind alle Mitglieder der Muthesius Kunsthochschule. Darüber hinaus können sonstige Personen zur Nutzung zugelassen werden, wenn sie ein spezifisches Interesse an den Beständen der Hochschulbibliothek nachweisen.

(3) Die Nutzung der Bibliothek der Muthesius Kunsthochschule ist kostenfrei. Für einzelne Dienstleistungen können jedoch Gebühren erhoben werden, deren Höhe der aktuellen Gebührensatzung zu entnehmen ist.

#### **§ 2 Geschäftsgrundlage**

(1) Zwischen der Bibliothek und den Nutzerinnen und Nutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die von der Bibliothek für die Benutzung zur Verfügung gestellten Medien (wie beispielsweise Bücher, Zeitschriften, AV-Medien) sind Eigentum der Muthesius Kunsthochschule. Sie sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere Markierungen aller Art sind untersagt.

(3) Beim Betreten der Bibliothek erkennen die Nutzerinnen und Nutzer die Benutzungsordnung als verbindlich an. Die Benutzungsordnung ist an der Ausleihe zur Einsicht zugänglich. Sie wird auf Antrag ausgehändigt.

#### **§ 3 Anmeldung**

(1) Ausleihberechtigte Personen haben die Möglichkeit ein Ausleihkonto einzurichten. Ausleihberechtigt ist der unter §1 genannte Personenkreis.

(2) Dazu legen Studierende der Muthesius Kunsthochschule einen gültigen Studenausweis und Personalausweis vor. Alle weiteren Hochschulangehörigen weisen ihre Zugehörigkeit über die

Personalabteilung nach. Externe Personen legen den gültigen Personalausweis oder Reisepass mit amtlicher Meldebestätigung vor.

(3) Mit der Anmeldung wird ein persönlicher Bibliotheksausweis erstellt, der nicht übertragbar ist. Der Verlust dieses Ausweises ist der Bibliothek umgehend anzuzeigen. Für den Ersatz wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 4 Ausleihkonto**

(1) Für die Führung des Ausleihkontos ist die Erfassung, Speicherung und Weiterverarbeitung folgender personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek erforderlich:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse

(2) Diese Daten werden bei der Anmeldung erhoben. Personen, die die Angabe dieser Daten verweigern, erhalten keine Ausleihberechtigung. Bei Änderungen der persönlichen Daten sind diese umgehend der Bibliothek mitzuteilen.

(3) Die Ausleihkonten sind zeitlich auf die Dauer von einem Jahr befristet und werden auf Antrag verlängert. Andernfalls werden sie gelöscht.

#### **§ 5 Ausleihe**

(1) Für die Benutzung von Medien außerhalb der Bibliothek sind Medien in der Ausleihstelle zur Verbuchung vorzulegen.

(2) Die Zahl der gleichzeitig von einer Nutzerin oder einem Nutzer bestellten bzw. entliehenen Bücher kann beschränkt werden, wenn sonst die Arbeitsmöglichkeiten anderer unverträglich beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer.

#### **§ 6 Vormerkungen**

(1) Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit, Medien, die von anderen Nutzerinnen oder Nutzern entliehen sind, vorzumerken.

(2) Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Werk oder eine bestimmte Nutzerin oder einen bestimmten Nutzer kann von der Bibliothek beschränkt werden.

(3) Wird ein vorgemerkttes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von fünf Tagen ab Bibliothekseingang nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

#### **§ 7 Leihfristen**

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel drei Wochen. Eine fünfmalige Verlängerung der Leihfrist um weitere drei Wochen ist möglich, solange keine Vormerkung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Die dreiwöchige Verlängerung gilt jeweils ab dem Tag der Verlängerung.

(2) Für bestimmte Medien können abweichende Leihfristen gelten. Für diese bestehen besondere Ausleihbedingungen, die die Bibliotheksleitung im Einzelfall oder für eine Anzahl gleich

gelagerter Fälle festlegt, z.B. eine Ausleihe für wenige Stunden, über Nacht oder übers Wochenende. Diese Medien können nicht verlängert werden.  
Darüber hinaus können von der Bibliothek einzelne Medien von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(3) Medien im obigen Sinne sind beispielsweise Lexika, Loseblattsammlungen, Abschlussarbeiten, Zeitschriften, DVDs.

### **§ 8 Semesterausleihe**

(1) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Muthesius Kunsthochschule können für dienstliche Zwecke bis zu 20 Titel als Semesterausleihe beanspruchen. Für darüber hinaus ausgeliehene Medien gilt die reguläre Frist nach § 7.

(2) Studierende der Muthesius Kunsthochschule haben die Möglichkeit, abweichend von der regulären Leihfrist maximal 20 Titel für die Dauer ihrer Abschlussarbeit zu entleihen, maximal aber ein halbes Jahr. Hierfür ist ein Nachweis vom Prüfungsamt der Muthesius Kunsthochschule erforderlich. Spätester Abgabetermin ist das Abgabedatum der Abschlussarbeit.

(3) Bei Vormerkungen auf Medien aus der Semesterausleihe ist die Entleiherin bzw. der Entleiher verpflichtet, zu den gewünschten Titeln innerhalb von einer Woche Zugang zu gewähren. Die Bibliothek vermittelt in diesen Fällen durch die Weitergabe von Kontaktdaten.

### **§ 9 Rückgabe**

(1) Die entliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Studierende haben vor der Exmatrikulation, Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Ausscheiden aus der Hochschule die aus der Bibliothek entliehenen Medien zurückzugeben. Die Bibliothek bestätigt die Entlastung.

### **§ 10 Mahnungen**

(1) Wer die Leihfrist überschreitet, erhält nach Ablauf von drei Tagen eine schriftliche Mahnung. Wird dieser Mahnung nicht innerhalb von sieben Tagen Folge geleistet, so ergeht eine zweite, dritte bzw. vierte Mahnung unter Fristsetzung von jeweils sieben Tagen.

(2) Solange die Nutzerin bzw. der Nutzer die angemahnten Medien nicht zurückgegeben hat, kann die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden. Die Ausleihe kann auch verweigert werden, solange offene Mahngebühren nicht beglichen sind.

### **§ 11 Mahngebühren**

Für Medien, deren Leihfrist überschritten wurde, sind Mahngebühren zu entrichten.

### **§ 12 Verhalten in der Bibliothek**

(1) In allen Räumen der Bibliothek ist größte Ruhe zu halten. Rauchen, Essen oder Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Jacken, Schirme, Taschen usw. sind im Garderobebereich abzulegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek besitzen das

Hausrecht. Sie sind berechtigt sich den Inhalt von Taschen, Mappen usw. vorzeigen zu lassen und den Nutzerinnen und Nutzern Weisungen zu erteilen.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Für Verluste und Schäden an Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten.

### **§ 13 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung**

Verstößt eine Nutzerin bzw. ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann die Bibliotheksleitung diese Nutzerin bzw. diesen Nutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Hochschulbibliothek ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht berührt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek der Muthesius Kunsthochschule vom 14. Juni 1999 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1999, S. 314) außer Kraft.

Ausgefertigt

Kiel, den 12. Juli 2017

Dr. Arne Zerbst

Präsident der Muthesius Kunsthochschule